

**Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen
zwischen**

dem exportierenden Fachbereich Physik (FB 13)

und

**des Fachbereichs Geographie (FB 19)
der Philipps-Universität Marburg.**

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung nach Maßgabe der im Anhang aufgelisteten Spezifizierung.

Alle dort aufgelisteten Module können jeweils ausschließlich als Wahlpflichtmodul importiert werden; ausgenommen es wurde im Anhang explizit der Import in einen Pflichtbereich vereinbart.

Alle dort aufgelisteten Module sind auch für ausländische Austauschstudierende offen.

Die zu dem aufgelisteten Lehrangebot geltende Besonderheiten sind in den Modulbeschreibungen geregelt; aktualisierte Ergänzungen sind auf der Fachbereichswebseite zum Modulexport abgebildet.

II. Gültigkeitsdauer:

- a) Diese Vereinbarung gilt ab dem WiSe 2019/20.
- b) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

d) Diese Vereinbarung gilt
-bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.

-für alle Studierende, die in einem der zum Import berechtigten Studiengänge immatrikuliert sind.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Prüfungsordnungen der jeweils exportierenden Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Prüfungsordnung.

e) Sonderkündigungsrecht:

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund, z.B.:

- Wenn es erforderlich ist, für einen exportierenden Studiengang eine Zulassungszahl zu beantragen und unter dieser Voraussetzung vonseiten des zuständigen Ministeriums eine Begrenzung des Lehrexports als notwendig erachtet wird.
- Bei strukturellen Veränderungen im Studiengang.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein

Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Die Teilnahmemöglichkeit an Modulen, die im importierenden Studiengang vereinbarungsgemäß Pflichtmodule sind, wird zugesichert.

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

Davon ausgenommen sind Module, die eine Lehreinheit im Auftrag der importierenden Lehreinheit zusammengestellt hat („Auftragsmodule“). Solche Module werden mit den betreffenden Sonderregelungen im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweils *importierenden* Studiengangs geregelt.

V. Besondere Vereinbarungen:

Vor Belegen des Studienangebots ist vonseiten der Studierenden eine Anmeldung zu den Veranstaltungen über das elektronische Veranstaltungsanmeldesystem der Philipps-Universität Marburg zwingend erforderlich.

Vor Aufnahme des Studienangebots ist vonseiten der Studierenden die Teilnahme an einer Beratung im exportierenden Bereich dringend angeraten.

VI. Bekanntmachung

Der importierende Fachbereich/Studiengang verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der Studiengangshomepage bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Marburg, den 25.11.2019

Studiendekan des Fachbereichs Physik (FB 13)
(exportierender Fachbereich)

Studiendekan des Fachbereichs Geographie (FB19)
(importierende Lehreinheit)

Anhang: Liste der exportierten Module durch Lehreinheiten des Fachbereichs Physik.

Anhang: Liste der exportierten Module

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 13 angesiedelten Studiengängen, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf der Studiengangsw Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb13/studium/studiengaenge> als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

Zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung sind es:

- BSc Physik
- Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Master-Module stehen grundsätzlich nur für Studierende aus Masterstudiengänge offen.

Die Exportmodule sind Wahlpflichtmodule im importierenden Studiengang und stehen auch für *Incomings* offen.

Über den konkreten Import entscheidet der für die Studiengänge jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Der importierende Fachbereich verpflichtet sich, dem exportierenden Fachbereich die jeweils geltenden Importbeschlüsse mitzuteilen.